

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 149 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Dezember 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler MIM berichtet, dass es sich bei den gegenständlich vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen um eine jährlich wiederkehrende Novelle handle. Gemäß § 37 Abs 2 Landesbeamten-Pensionsgesetz (LB-PG) seien die Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise zu erhöhen, was eine Erhöhung aller Ruhe- und Versorgungsbezüge um 5,8 % bedeuten würde. Traditionell werde jedoch für den Landes- und Gemeindedienst die Pensionserhöhung des Bundes übernommen, was auch heuer wieder geschehen solle. Um die Bundesregelung übernehmen zu können, brauche es eine landesgesetzliche Regelung, damit von den Vorgaben des § 37 Abs 2 LB-PG abgewichen werden könne. Auch die Anhebung der in § 33 Abs 1 LB-PG vorgesehenen Mindestsätze, die für die Berechnung der Ergänzungszulage herangezogen würden, solle ebenfalls im selben Ausmaß wie auf Bundesebene erfolgen, nämlich + 7,74 %. Daher brauche es auch für diesen Bereich eine gesetzliche Sonderbestimmung. Weiters seien auf Bundesebene für Personen mit Anspruch auf Ergänzungszulage bisher drei Einmalzahlungen als Teuerungsausgleich ausgeschüttet worden. Es werde daher im Rahmen der gegenständlichen Novelle vorgesehen, dass für Landes- und Gemeindebedienstete für 2022 nachträglich vergleichbare Leistungen gewährt werden sollten.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte ziffernweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 4. meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 149 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaner MIM eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.